

Entgeltordnung

für die Kindertageseinrichtung (nachstehend „Einrichtung“ genannt) der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schulensee (nachstehend „Träger“ genannt).

Nach Artikel 25 Abs. 3 Ziffer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland in Verbindung mit der Benutzungsordnung in der jeweils gültigen Fassung, beschließt der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schulensee die nachstehende Entgeltordnung.

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Inanspruchnahme von Betreuungsleistungen werden gemäß KiTa-Gesetz zur teilweisen Deckung der Kosten Benutzungsentgelte erhoben.
- (2) Der Träger oder eine von ihm beauftragte Stelle darf zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Entgeltordnung die notwendigen Daten der Kinder und ihrer Erziehungsberechtigten erheben, verarbeiten und nutzen.
- (3) Die Aufnahme und Betreuung von Kindern werden durch die Benutzungsordnung geregelt.

§ 2 Entstehung und Fälligkeit der Kostenbeiträge

- (1) Für die Betreuungsleistung wird ein monatliches Entgelt erhoben.
- (2) Die Entgeltspflicht entsteht mit dem Beginn des Monats, in dem das Kind aufgenommen wird.
- (3) Bei der Aufnahme des Kindes
 - a) bis zum 15. eines Monats ist das volle Monatsentgelt zu zahlen,
 - b) bei der Aufnahme nach dem 15. eines Monats das halbe Monatsentgelt.
- (4) Das Entgelt ist monatlich im Voraus, spätestens bis zum fünften eines jeden Monats in einer Summe durch das SEPA-Lastschriftverfahren zu entrichten.
- (5) Während Ferien-, Krankheits- und Schließzeiten wird die Entgeltspflicht nicht aufgehoben.
- (6) Das Entgelt ist auch dann in voller Höhe weiterzuzahlen, wenn ein Kind wegen Krankheit oder aus anderen Gründen die Einrichtung zeitweise nicht besuchen kann. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Kirchengemeinderat.
- (7) Werden die Entgelte über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten unbegründet nicht gezahlt, kann die Betreuung des Kindes eingestellt werden.

§ 3 Höhe der Entgelte

- (1) Für die Betreuung eines Kindes werden die monatlichen Entgelte entsprechend der vertraglich vereinbarten Betreuungsleistung und dem derzeit gültigen KiTa-Gesetz berechnet und erhoben.
- (2) Eine Anpassung der Betreuungsleistung ist mit einer einmonatigen Frist zum nächsten Beginn eines Monats bei der Einrichtungsleitung schriftlich zu beantragen.
- (3) Die Höhe der Entgelte gilt grundsätzlich für alle Monate eines Betreuungsjahres.
- (4) Hat das Kind das 3. Lebensjahr vor Beginn eines Monats noch nicht vollendet, so wird das Entgelt gemäß Absatz 1 erst im Folgemonat angepasst.

§ 4 Ermäßigung der Entgelte

- (1) Eine Ermäßigung des Entgelts kann im Rahmen der Sozialstaffel des Kreises Rendsburg-Eckernförde beantragt werden. Diese ist von den Erziehungsberechtigten¹ selbst bei der zuständigen Behörde zu beantragen. Der für das Kind erlassene Ermäßigungsbescheid wird entsprechend der Bewilligung bei der Festsetzung des Entgelts berücksichtigt.
- (2) Für die Gewährung einer Geschwisterermäßigung bedarf es ebenfalls einer Antragsstellung bei der zuständigen Behörde, welche analog Absatz 1 Satz 3 behandelt wird.
- (3) Wird ein Kind nicht in derselben Kindertageseinrichtung betreut, so ist hierzu eine Bescheinigung der anderen Kindertageseinrichtung vorzulegen.

§ 5 Ende der Entgeltpflicht

- (1) Die Entgeltpflicht endet durch eine ordentliche, schriftliche Kündigung mit Ablauf der Kündigungsfrist oder automatisch mit dem Schuleintritt des Kindes.
- (2) Die zu berücksichtigen Kündigungsfristen können der jeweils gültigen Benutzungsordnung entnommen werden.

§ 6 Entgeltschuldner

- (1) Zur Zahlung des Betreuungsentgeltes gemäß § 3 ist verpflichtet, wer das Kind angemeldet hat.
- (2) Ist eine weitere Person, die sich nicht aus Absatz 1 ergibt, mit der elterlichen Sorge betraut oder aus einem anderen Grund damit verpflichtet worden, gilt diese Person ebenfalls als Entgeltschuldner.
- (3) Sind mehrere Personen Entgeltschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.08.2020 in Kraft

Der Kirchengemeinderat

¹ Eltern im Sinne dieser Benutzungsordnung sind auch alleinerziehende Elternteile, Verwandte, in deren Haushalt das Kind lebt sowie Pflegeeltern. Im Text dieser Benutzungsordnung wird für vorstehende Personen der Begriff „Erziehungsberechtigte“ angewandt.